

Vereinsatzung Kisoboka e.V.



§ 1 — Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Kisoboka**.
- (2) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht St.Wendel eingetragen werden und danach den Namen **Kisoboka e.V.** führen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 66636 Tholey-Hasborn.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 — Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der genannte Verein dient allein der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke auch im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Diese Zwecke bestehen in der ganzheitlichen Förderung, Bildung und Betreuung von Waisenkindern in Uganda. Im Vordergrund stehen insbesondere die Verbesserung ihrer Lebensqualität und -situation und ihrer schulischen Ausbildung. Wir streben damit eine positive Entwicklung der Kinder vor Ort an.

Der Verein bedient sich zur Durchsetzung dieser Zwecke vor Ort verschiedener Hilfspersonen, u.a. Lehrer und/oder anderer in gleicher Weise vertrauenswürdiger Personen.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 3 — Mitgliedschaft

(1) **Beitritt:** Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins ausdrücklich anerkennen und fördern. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet (siehe § 5 - Mittel). Der Antrag erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen muss der Aufnahmeantrag von einer gesetzlichen Vertretung unterzeichnet sein. Diese verpflichtet sich mit der Unterschrift zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das Mitglied.

(2) **Ende der Mitgliedschaft:** Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod sowie Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist jederzeit zulässig mit einer Frist von 3 Monaten, in der die Austrittserklärung beim Vorstand eingegangen sein muss.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags drei Monate in Verzug ist und eine Mahnung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolglos geblieben ist.

Verstößt ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen und Satzung des Vereins, kann auch hier der Ausschluss folgen. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des **Kisoboka e.V.** in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 4 — Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

(3) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.

§ 5 — Mittel des Vereins

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Mindesthöhe und Fälligkeit des Betrages. Auf die Entscheidung der Mitgliederversammlung finden die Regelungen in § 8 - Die Mitgliederversammlung Anwendung.
- (2) Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein auch durch Geld- und Sachspenden, Dienstleistungen und Zuwendungen Dritter erfahren.

§ 6 — Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 — Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Vorstandsmitgliedschaft setzt die Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren (beginnend mit der Feststellung der Wahl). Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Bei Pattsituationen erhält der Erste Vorsitzende doppeltes Stimmrecht.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig: insbesondere für die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts sowie die Aufnahme neuer Mitglieder.

- (4) Der Vorstand tritt auf Einladung des Ersten Vorsitzenden oder wenn dieser verhindert ist, des Zweiten Vorsitzenden zusammen. Beschlossen wird mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse und Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Ersten Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 8 — Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
- Änderungen der Satzung,
 - Auflösung des Vereins,
 - Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Wahl von 2 Kassenprüfern (diese sind nicht Mitglieder des Vorstands. Ihre Wiederwahl ist zulässig)
 - Beschlussfassung über Anträge und Aufnahme von Darlehen,
 - Beschlussfassung über die Tagesordnung,
 - Kassenprüfung mit Entlastung
- (2) Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Termin und Tagungsort sind vier Wochen vorher vom Vorstand festzulegen und den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagungsordnung schriftlich mitzuteilen. Der Erste Vorsitzende ist der Leiter dieser Versammlung (bei Krankheit oder Verhinderung vertritt ihn der Zweite Vorsitzende oder der Kassierer). Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom Vorstand zu unterzeichnen ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nichts anderes bestimmt ist. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 9 — Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1)** Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Erste und Zweite Vorsitzende des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2)** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Malayaka Haus und Freunde e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3)** Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Unterschriften*

* Es folgen die eigenhändigen Unterschriften von allen Personen, die in der Gründungsversammlung dem Verein beigetreten sind.

Lukas Schäfer

Sophie Schäfer

Carina Schäfer

Thomas Schäfer

Viktoria Schäfer

Denise Hübsch

Fabian Engel

Tholey-Hasborn, den 23.11.2014